

Zur Reformationsgeschichte Höxters

Von Johannes Bauermann, Münster

Daß es um die quellenmäßige Bezeugung der einzelnen Vorgänge in der reformatorischen Bewegung der Stadt Höxter, ihrer Anfänge wie ihres weiteren Ablaufs, nicht zum besten steht, kann als offenes Geheimnis gelten¹. Auch die Darstellung, die Hermann Hamelmann zu verdanken ist, kann, so reichlich sie auch mit Namen, Fakten und Daten angefüllt ist, von diesem Urteil nicht unberührt bleiben². Der Kommentar Löfflers zu seiner Ausgabe von Reformationsgeschichten westfälischer Städte aus Hamelmanns Feder läßt das in mehr als einem Falle ersehen. So hat Löffler das von Hamelmann berichtete Weiterwirken des von ihm Cotius statt Coci genannten Prädikanten am höxterschen Petristift nach dem Interim in ein ganz anderes Licht gerückt³. Er konnte an Hand einer anderen Quelle dartun, daß Coci bei der 1549 vom Paderborner Bischof in Gang gesetzten Visitation der Paderborner Diözese zwar vom Kapitel des Petristifts den Visitatoren „präsentiert“ und von diesen auch akzeptiert worden war, daß die Visitatoren diese Entscheidung aber alsbald widerrufen hätten, da er von der wahren Religion abweiche, zudem auch anderer Umstände halber, über die die Quelle nichts aussage. Löfflers Quelle ist eine der in dem Streit über die Frage der bischöflichen Jurisdiktion im Territorium der Abtei Corvey zwischen Paderborn und Corvey im 17. Jahrhundert gewechselten Deduktionen⁴. Der von Löffler herangezogene und im Wortlaut wiedergegebene Text entstammt der jüngeren

¹ Vgl. hierzu Klemens Löffler, Zur Reformationsgeschichte der Stadt Höxter, in: Westf. Zs. 70, 1912, I S. 250 f.; Robert Stupperich, Die Reformationsbewegung an der mittleren Weser, in: Jb. f. westf. KG 69, 1976, S. 118.

² *Historia ecclesiastica renati evangelii in urbe Huxariensi*, in: Reformationsgeschichte Westfalens, hrsg. von Klemens Löffler, Münster 1913, S. 348 ff. (entstanden 1568).

³ Hamelmann, Reformationsgeschichte S. 359 f. Anm. 6 – Die lat. Namensform Coci ist durch Zeugnisse in der Corveyer Aktenüberlieferung (StA Münster, Corvey Akten A VIII Nr. 1 Bd. 2) gesichert. Der deutsche Name war vermutlich Ko(c)k; er ist als höxterischer Familienname mehrfach belegt (Wolfgang Leesch, Inventar des Archivs der Stadt Höxter, Münster 1961, S. 543, 554). Ein Conradus Coci oder Cocus schließt 1534 einen Tausch über ein Benefizium auf der Burg Warburg; er wird 1515 Cord Kock genannt (Leesch a. a. O. S. 338 Nr. 260; Corvey Akten A VIII Nr. 1 Bd. 2).

⁴ StA Münster, Msc. I 165 S. 268 (Abschr.). Der in Corvey angelegte Band trägt den barocken Titel *Rapsodia circa controversias praecipuas Corbeienses scilicet quoad Brunswicenses, Huxarienses, Paderbornenses*. Die darin gesammelten Nachrichten und Belege aus Archivalien Corveys und Höxters zu streitigen Punkten stammen aus dem Zeitraum 1668–78. Eingeschaltet sind einzelne Vorlagen von anderer Hand. Zu ihnen gehört auch das Schriftstück, aus dem Löffler geschöpft hat; es befindet sich in einem ursprünglich selbständigen Komplex. Die Anlage des Bandes geht auf einen

Fassung einer von dem Dekan des Petristifts Westerkamp⁵ verfaßten Schrift mit dem Titel *Chronologica demonstratio palpabilis et plenissima ex diversis archivis et praecipue Sti. Petri Huxariae desumpta, quod ecclesiastica iurisdictio per territorium Corbeiese ad episcopum Paderbornensem semper spectaverit et adhuc spectet*⁶. Sie tritt also für die Paderborner Diözesanhoheit ein und liefert geschichtliche Beweise dafür. Westerkamp war als Gegner Corveys aus Höxter 1641 vertrieben worden, hatte sich nach Paderborn geflüchtet unter Mitnahme des Stiftsarchivs von St. Petri, das er ausgiebig für sein Gutachten heranzog⁷. Es steht daher außer Frage, daß er das Schreiben, in dem die Visitatoren dem Petrikapitel ihren Widerruf der Zustimmung zur Vokation des Coci am 5. Mai 1549 zum Ausdruck brachten, in der Hand gehabt hat, wird doch sogar eine Stelle daraus wörtlich in niederdeutscher Sprache zitiert. Vorgelegen hat ihm, wie aus seinem Gutachten ebenfalls hervorgeht, auch die vom Paderborner Bischof unter dem Datum des 25. März an das Petristift ergangene Ankündi-

Auftrag Christoph Bernhards von Galen v. 24. Nov. 1666 zurück (S. 417). Der Autor ist bisher nicht ermittelt. Vgl. auch Anm. 12.

Zu den Anstößen, die Christoph Bernhard der Corveyer Historiographie gab, vgl. Paul Wigand, *Die Corveyschen Geschichtsquellen*, Leipzig 1841, S. 25 ff.; Gerhard Bartels in: *Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung* (1), Münster 1906, S. 147, 153 f.

Wie Löfflers Zusatz zu Hamelmann so könnte auch mein Beitrag – mit ein paar aus der Corveyer Überlieferung geschöpften Nachrichten – deutlich machen, daß es sich lohnen könnte, die Aktenüberlieferung auch späterer Jahrhunderte eingehend heranzuziehen. Dafür kämen neben Corvey besonders die Paderborner Bestände und die der Nikolaikirche in Höxter in Betracht.

⁵ Über ihn vgl. Adalbert Andreas Beckmann, *Johannes Pelcking 1593–1642*, Phil. Diss. Münster 1935, S. 92 ff. Er war 1629 Vizedekan, dann Dekan geworden, aber 1631 ins Bistum Hildesheim entwichen. Ende 1637 übernahm er erneut das Amt des Dekans. Über die Frage, wer für die Bestätigung zuständig sei, entzündete sich der Streit zwischen Corvey und Paderborn über die geistliche Jurisdiktion im Corveyer Territorium.

⁶ Ein früherer, der ursprüngliche Text, in dem sich Westerkamp am Schluß als Verfasser zu erkennen gibt, ist – am Anfang verstümmelt – mit Zusätzen des Jesuiten Johannes Grothaus (gest. 1669) versehen in Msc. II 78 des Staatsarchivs Münster auf Bl. 138 ff. enthalten, das von Nikolaus Kindlinger angelegte Sammlungen und Aufzeichnungen besonders vom und zum Petristift enthält, die aus seiner Zeit in Höxter und Corvey (1787 ff.) stammen werden (vgl. Walter Gockeln in: *Westf. Zs.* 120, 1970, S. 97 ff.). Sie hat also in Paderborn vorgelegen. Einige Passagen sind kürzer als die Fassung in Msc. I 165. So fehlt in dem von Löffler herangezogenen Stück a. a. O. die Begründung ob *alias circumstancias* für die Entlassung Cocis, vor allem aber die in ndd. Sprache gegebene Drohung mit der Meldung an den Bischof (Bl. 117 Rs.); vgl. auch Anm. 8. Beide Fassungen reichen bis 1637. Als Entstehungszeit kann 1641/42 angenommen werden.

⁷ Im Archiv des Generalvikariats Paderborn werden noch heute die Urkunden des Petristifts der Zeit bis 1540 verwahrt, aber als Dep. der Pfarrei. – Westerkamp kannte auch das Corveyer Archiv (Beckmann S. 93).

gung der am folgenden Tag vorgehabten Visitation⁸. Stattgefunden hat sie am 27. März, wie im Protokoll⁹ festgehalten war.

Nach Westerkamps Aussage ist ipsa visitationis habitae series ihm zu Handen gewesen, wie anzunehmen in Paderborn. Leider können wir Heutigen Gleiches nicht sagen. Nur ein Auszug aus der Niederschrift über die Visitation liegt – neben einzelnen spärlichen Zitaten aus ihr – für den Archidiakonatsbereich von Höxter noch vor; sie sind der Beweisführung im Paderborn-Corveyer Jurisdiktionsstreit zu verdanken. Erhalten ist der Auszug in Gestalt einer Abschrift, die von dem Notar am münsterischen Geistlichen Hofgericht Bernhard Rodorp geschrieben und beglaubigt ist¹⁰. Rodorp wurde 1627 in Münster als Notar immatrikuliert und erwarb im Jahr darauf dort das Bürgerrecht¹¹. Der Text des Auszugs stammt jedoch nicht vom Schreiber selbst. Die Beglaubigungsformel bezieht sich auf „Auszüge aus sehr alten Registern, die dem münsterischen Official vorgelegt seien“¹².

⁸ Msc. II 78 Bl. 147 Rs.; Msc. I 165 S. 268: Anlage 3 (unten S. 44). Die Texte der beiden Fassungen sind nicht völlig gleich; in der ersteren fehlt die Tagesangabe. Das Ankündigungsschreiben des Bischofs ist weder im Archiv der Nikolai-Gemeinde von Höxter als Nachfolgerin der Petri-Gemeinde noch im Archiv des Generalvikariats noch vorhanden.

⁹ Darüber gleich mehr (Anm. 10).

¹⁰ Archiv des Erzbisch. Generalvikariats Paderborn, Höxter 197 blau Bl. 27–28; ebd. Bl. 29 f. eine jüngere Abschrift dieser Vorlage. Ein nicht ganz vollständiger und sehr fehlerhafter Abdruck (18. Jh.?) ist in einem Druckstück dess. Archivs (199 blau Bl. 208 f. Nr. 28) enthalten, in dem u. a. Schriftstücke wiedergegeben sind, die das Petristift in Höxter angehen. Der Abdruck beruht auf der Abschrift Rodorps. Auf diese machte erstmals Christoph Völker in: Westf. Zs. 88, 1931, II S. 99 f. Anm. 5 aufmerksam. Nachgewiesen hatte sie Johannes Linneborn, Inventar des Archivs des Bischöfl. Generalvikariats zu Paderborn, Münster 1920, S. 240 f. unter Höxter I 2; vgl. auch Anm. 13. Eine Teilabschrift des 17. Jhs., in der aber Höxter und Brenkhausen neben einer Reihe von Pfarrorten fehlen, enthält der Band Acta 130 des Altertumsvereins in der Erzbischöfl. Bibliothek Paderborn. Hinzuzunehmen sind die vereinzelt Auszüge aus dem Protokoll in Corveyer Akten, die z. T. in Löfflers Ausgabe der Reformationsgeschichte Hamelmans, in den Anlagen (unten S. 44 f.) und in Anm. 16a mitgeteilt werden.

¹¹ Wilhelm Kohl, Die Notariatsmatrikel des Fürstentums Münster, in: Beitr. z. Westf. Familienforsch. 20, 1962, S. 30 Nr. 546 (1627 März 13); Ernst Hövel, Das Bürgerbuch der Stadt Münster, Münster 1936, S. 225 Nr. 3833 (1628 Dez. 4). Anhand der Eintragung in der Notariatsmatrikel (StA Münster) läßt sich einwandfrei erkennen, daß die Abschrift des Auszuges vollständig von der Hand Rodorps herrührt. In der Personalkartei des Stadtarchivs Münster ist Rodorp bis 1650 nachgewiesen. Sein gleichnamiger Sohn heiratet 1654, beurkundet 1661; er kommt jedoch der Schrift wegen als Schreiber nicht in Betracht. Er war beim Reichskammergericht als Notar immatrikuliert. In der Liste Helmut Lahrkamps (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster N. F. 5, 1970, S. 266 f.) fehlt sein Name.

¹² In der Beglaubigung der in Anm. 10 erwähnten Teilabschrift des Auszuges aus dem Visitationsprotokoll heißt es, der Text sei ‚ex antiquo prothocollo visitationis‘ extrahiert. Da sein Wortlaut bis auf belanglose Kleinigkeiten mit dem des von Rodorp

Wie aus der Überschrift am Kopf der Kopie ersichtlich, war Gegenstand des Auszugs die Visitation, die der Paderborner Official Lic. Konrad von Mollen und der Magister Engelbert Wippermann^{12a} in den Archidiakonaten des Domkämmerers (= Brakel), des Domkantors (= Warburg) und der Sedes Höxter in der Fastenzeit des Jahres 1549 vorgenommen haben. Es liegt danach nahe anzunehmen, daß es ein gemeinsames Protokoll über diese drei Bezirke gegeben hat, so wie dies für die Archidiakonate Steinheim und Lemgo der Fall ist¹³. Tatsächlich war noch 1920 zusammen mit dem Auszug im Archiv des Paderborner Generalvikariats das zugehörige Protokoll der Visitation von 1549 ausgewiesen¹⁴. Es war allerdings von Archivrat Bernhard Stolte, dem bischöflichen Archivverwalter, entnommen und abgeschrieben worden¹⁵. 1926 wurde es vermißt. Nachforschungen bei Stolte blieben ohne Erfolg. Nach seinem Tode fand sich in seinem Nachlaß weder Urschrift noch Abschrift. Erhalten geblieben sind nur von Stolte hergestellte Teilabschriften, die er für die Pfarreien Driburg und Neuenheerse geliefert hat¹⁶. Sie können freilich nur be-

kopierten Auszugs übereinstimmt – so weist er auch falsches Junio statt ieunio auf –, wäre mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der beglaubigende Notar und Domkapitelssekretär Heinrich Holthausen der Hersteller des Auszugs – und zwar dann des ganzen Rodorpschen Textes – war. Zwingend ist diese Folgerung zwar kaum, zeitlich aber immerhin möglich. Holthaus(en) war 1608 in Münster als Notar immatrikuliert (Kohl a. a. O. Nr. 252; nach Lahrkamp in: Quellen und Forsch. N. F. 5, S. 269 Anm. 33 auch beim Reichskammergericht) und 1611 dort Domkapitelssekretär geworden; als solcher amtierte er bis 1656 (Auskunft des Staatsarchivs Münster). Der Auszug für das Archidiakonat Höxter stammt demnach aus der Zeit vor 1656. Er wäre in Münster bei Vorlage des Paderborner Originals am münsterischen Officialatsgericht angefertigt worden. Wann und aus welchem Anlaß das Original dort vorgelegt wurde, läßt sich nur vermuten. Nach den obigen zeitlichen Feststellungen käme die Regierungszeit Kurfürst Ferdinands von Bayern in Paderborn (1618–1650) in Betracht, der 1624–1629 auch Administrator der Abtei Corvey war. Die übrigen urkundlichen Texte der Abschrift weisen auf Corvey-Paderborner Jurisdiktionsstreitigkeiten mit Bezug auf das Petristift (vgl. oben).

^{12a} Lic. Konrad von Mollen begegnet als Official 1532 in einer Urk. des Pfarrarchivs Brakel. Er starb 1576 (Paul Michels, Paderborner Inschriften, Wappen und Hausmarken, Paderborn 1957, S. 28). Mag. Engelbert Wippermann erscheint 1522 in Brakel, wo er ein Altarbenefizium innehatte (Pfarrarchiv); 1528 ist er Hebdomadar oder Erster Pastor am Stift Neuen-Heerse (noch 1550: Anton Gemmeke, Geschichte d. adeligen Damenstiftes zu Neuenheerse, Paderborn 1931, S. 197, 213, 223 Anm. 11) und 1540 Dombenefiziat und Sekretär des Domkapitels in Paderborn (Westf. Zs. 39, 1881, II S. 34).

¹³ Über letztere vgl. Johannes Bauermann, Von der Elbe bis zum Rhein, Münster 1968, S. 396 ff. (= Jb. westf. KG 44, 1951, S. 125 ff.). In einem Ausblick (S. 409 ff.) ist dort auch der höxtersche Protokollauszug herangezogen. Eine Veröffentlichung aller erhaltenen Texte ist vorbereitet.

¹⁴ Linneborn, Inventar des Archivs des Gen. Vik. Paderborn S. 240 f. ¹⁵ Ebd. S. 241 Anm. 1.

¹⁶ Völker a. a. O. S. 100 Anm. Stolte starb am 23. Dez. 1927; vgl. den Nachruf in: Westf. Zs. 85, 1928, II S. 201 ff. Auch 1950 angestellte Nachforschungen bei Familienange-

zeugen, daß das verschollene Protokoll zumindest auch den Archidiakonat des Domkämmerers, Brakel, enthielt^{16a}.

Um die Qualität des Auszugs für die Sedes Höxter steht es, was die schriftliche Wiedergabe anlangt, nicht zum besten. So ist in der Überschrift Junio statt ieiunio geschrieben. Der Name Holzminden ist mit Holzingen wiedergegeben. Auch der Name eines Benefiziaten hat sicherlich Riemenschneider statt Riemensticker zu lauten¹⁷. Bedauerlicher ist die inhaltliche Dürftigkeit. Die Angaben beschränken sich im wesentlichen auf die Namen von Orten, Name und Stellung von Pfarrern und Benefiziaten, von Kanonikern und Insassen eines Klosters¹⁸. Worauf es bei der Herstellung des Auszugs ankam, war der räumliche Umfang der Visitation, um die Ausdehnung der bischöflichen Jurisdiktion über das ganze Corveyer Territorium zu stützen. Tatsächlich griff sie entsprechend dem Bereich der Sedes Höxter noch darüber hinaus bis nach Stadtoldendorf. Allerdings werden andere rechtsweserische Pfarrorte vermißt, so Bevern, Boffzen und Meimbrenen, die unter braunschweigischer Hoheit standen¹⁹. An der Vollständigkeit der Liste des Auszugs zu zweifeln gibt es jedenfalls keinen Grund. Um so auffälliger wirkt es, daß in Höxter selbst nur das Petristift der Visitation unterzogen wurde. Von der Kiliani- und der Nikolaikirche ist dagegen nicht die Rede. Zweifelhaft erscheint auch, ob alle Angehörigen des Stifts erfaßt worden sind. Genannt werden nur der Senior Loger, der Scholasticus Bartold Blomberg, die Kanoniker Heinrich Bockenau und Johannes Matthiae, die Benefiziaten Heinrich Storck – er hatte zugleich die Pfarre Fürstenau inne – und Johannes Riemenschneider²⁰. Sie sind auch anderweit bezeugt²¹. Wer

hörigen waren vergeblich. – Kopien der Abschriften für Driburg und Neuenheerse besitzt das Archiv des Generalvikariats Paderborn.

^{16a} An der Einbeziehung des Archidiakonats Warburg sollte jedoch nicht gezweifelt werden. Anders als das Steinheim-Lemgoer Protokoll hatte die Aufzeichnung für die Bezirke Brakel und Höxter, wie die überlieferten Bruchstücke zeigen, den Charakter eines Berichts. Sie führt auch getroffene Maßnahmen an. Daß die Niederschrift auch äußerlich eine gedrängte Form aufwies, läßt sich aus dem Umstand entnehmen, daß nach einem Zitat die Pfarrer von Heiligenberg-Ovenhausen und Amelunxen auf Bl. 27 erschienen (Corvey Akten A VIII Nr. 1 Bd. 2: Ius dioecesanum S. 12/13).

¹⁷ Vgl. den Bericht des Petristifts über den Bildersturm von 1533 bei Löffler in: Westf. Zs. 75 I S. 266. Der Name eignet einer höxterschen Ratsfamilie.

¹⁸ Einmal ist bei einem Pfarrer auch der Weiheort angegeben, zweimal die Ordenszugehörigkeit. Bei den Nonnen des Klosters Brenkhausen ist auch ihr Alter vermerkt. Wie ein Vergleich mit den Berichten für Driburg und Neuenheerse lehrt, hat sich der Auszug im sprachlichen Ausdruck an die Vorlage gehalten.

¹⁹ Wohl aber ist auf Wolfenbüttler Gebiet neben Stadtoldendorf auch Holzminden und auf Calenberger Heinsen einbezogen. Wegen Hessen vgl. Anm. 33.

²⁰ Die Namen werden hier in leicht modernisierter Form wiedergegeben.

²¹ Loger, auch Loggere(n) oder Lau(we)ren geschrieben, begegnet 1517 und 1523 als Rektor eines Benefiziums in der Nikolaikirche (Archiv der Nikolaigem. Höxter),

fehlt, ist vor allem der Dekan Mag. Heinrich Herboldi, der dies Amt schon 1534 besessen haben soll²². Mehr noch vermißt man Vitus Coci, von dem nach Hamelmanns Darstellung anzunehmen wäre, daß er dem Petristift als Vikar angehörte und das Interim akzeptiert habe²³. Daß die Visitatoren – aus mancherlei Gründen – nicht immer alle Personen antrafen und vernehmen konnten, ist keineswegs ungewöhnlich²⁴. Daß Coci nicht gehört wurde, könnte erklären, wie die Visi-

1540 als Senior des Petrikapitels (Gen. Vik. Paderborn, Urk. d. Petristifts); 1550/51 Dekan desselben. – Barthold Blomberg 1498 Kleriker, 1504 Kanoniker, 1540 Scholaster dess. (ebd.). – Heinrich Bockenau 1540 Kanoniker, 1550 Senior und 1551 Dekan; er starb 1580 (Nikolai-Arch.); daß er 1533 Dekan gewesen sei und geheiratet habe (Löffler in: Westf. Zs. 70 I S. 254), ist haltlose Behauptung. – Joh. Matthiae, auch Matthias war 1564 Senior (Leesch, Stadtarchiv Höxter S. 359 Nr. 200); identisch mit dem gleichnamigen Priester und Stadtschreiber von 1530 (Leesch a. a. O. S. 521; Ziegenhirt, Verzeichnis d. verk. Stiftshäuser, s. unten). – Storck und Riemenschneider waren von dem Bildersturm von 1533 betroffen (Löffler in: Westf. Zs. 70 I S. 266). Sie begegnen auch in Ziegenhirts Häuserverzeichnis (Leesch a. a. O. S. 255; Nikolai-Arch. Höxter, Abschr.).

²² Zu 1534: StA Münster Msc. II 78 Bl. 81 Vs; Nikolai-Arch. Höxter Bd. 4; er amtierte noch 1550 (Leesch, Stadtarchiv S. 350). 1523 ist er als Kanoniker am Petristift bezeugt (Gen. Vik. Paderborn, Urk. d. Petristifts). Herboldi ging 1550 nach Erfurt an die – noch altgläubige – Universität (Leesch a. a. O. S. 222, 231). (Löffler nennt ihn Westf. Zs. 70 I S. 263 Anm. 4 Herbold Droste.) Zur Frage, ob das Amt eine dignitas gewesen sei vgl. Anlage 5. Ein Grund für H.'s Nichterscheinen ist nicht erkennbar. Wenn er nicht in bloßer zeitweiliger Abwesenheit zu suchen ist, könnte auch an bewußte Ablehnung der bischöflichen Ingerenz gedacht werden. Dagegen spricht jedoch, daß der Abt von Corvey an der Visitation teilnahm (Anlage 4). Es fällt auf, daß wie schon 1399 (Linneborn, Archiv d. Generalvikariats S. 79 Nr. 199) 1540 Senior und Scholaster allein namens des Kapitels urkunden (Gen. Vik. Paderborn, Urk. d. Petristifts), ohne den Dekan. Andererseits bedarf das Kapitel zu seinen Beschlüssen der Zustimmung des Dekans (Hamelmann, Reformationsgesch. S. 360 Anm.; Leesch, Stadtarchiv S. 350: 1550). – Den seinerzeitigen Personalbestand des Stifts zu rekonstruieren, dürfte kaum noch möglich sein. Auch das Häuserverzeichnis Ziegenhirts ist nur wenig ergiebig. Immerhin könnten der 1550 genannte Vigilantius Beckmann (Leesch a. a. O. S. 350) und der 1555 als Benefiziat am Petristift ausgewiesene Heinrich Beer, der aber gleichzeitig dem Busdorfstift in Paderborn als Kanoniker angehörte (Nikolai-Archiv; Thiele, Chronik S. 51 zu 1553), schon 1549 zur Stiftsgeistlichkeit gehört haben. Man geht aber gewiß nicht fehl in der Annahme, daß sich der Personalbestand gegen 1533 verringert hatte. Nach einer Bekundung von 1319 (Linneborn, Archiv d. Generalvikariats S. 42 Nr. 91) sollte es 8 praebendae maiores und 3 minores geben. Vgl. die Beschwerdeschrift bei Löffler in: Westf. Zs. 70 I S. 270 Z. 36. Im Vertrag vom 31. März 1550 ist von fünf Häusern für die Pfründen des Stifts die Rede (Leesch, Stadtarchiv S. 349 Nr. 128).

²³ Reformationsgeschichte S. 359.

²⁴ Auch in Marienmünster fehlte zumindest ein Priestermönch. Falls für die Stiftsherren Residenzpflicht bestand, dürfte sie aber kaum streng befolgt worden sein. Zu bedenken ist auch der Umstand, daß einzelne Kleriker nicht nur eine Pfründe besaßen (vgl. z. B. Anm. 22). Zudem war die Visitation sehr kurzfristig angekündigt worden (Anlage 3). – Aus dem Erscheinen vor den Visitatoren darf gewiß nicht geschlossen werden, daß die Verhörten uneingeschränkt auf dem Boden der „alten“ Religion standen. Allenfalls mag

tatoren erst nachträglich – nach Zustimmung zur Präsentation auf das Prediger- oder Pfarramt – erkannten, daß er sich von der alten Religion abgewandt hatte, wogegen die Präsentation durch das Stift sprechen könnte. Alldem steht jedoch nicht nur eine aus dem Visitationsprotokoll geschöpfte Nachricht entgegen, aus der hervorgeht, daß im Zeitpunkt der Visitation der *usus divinatorum* in der Petrikirche noch nicht wieder in Gang gebracht war^{24a}, vielmehr und geradezu ausschlaggebend die Aussage der Beschwerdeschrift des Kapitels über den an seiner Kirche bis Weihnachten 1548 wirkenden Prädikanten, die es völlig ausgeschlossen erscheinen lassen muß, daß damit ein Mann wie Vitus Coci gemeint war, den man gleichzeitig für präsentationsfähig hätte halten können^{24b}! Daß dem Gebot der Visitatoren, Coci zu entlassen, Folge geleistet wurde, muß nach Lage der Dinge angenommen werden²⁵.

Der Vorgang um die Präsentation Cocis kann noch ein weiteres lehren. Die gemäß dem Interim vakant gewordenen Kirchen waren vor der Visitation jedenfalls noch nicht wieder besetzt. Dazu stimmt, daß nach Hamelmanns Aussage die Kilianikirche zwei Jahre vakant geblieben sei²⁶, aber auch, daß in der Visitation von dieser Kirche nichts zu vernehmen ist. So mag auch das Fehlen des Namens Polhenne im Auszug des Protokolls unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten

man davon ausgehen, daß sie bereit waren, sich dem Synodalmandat des Bischofs und damit dem kaiserlichen Reformdekret gemäß zu verhalten. Daß das Kapitel des Petristifts im Kern der neuen Lehre ablehnend gegenüberstand, darf aus seiner Beschwerdeschrift wegen der 1533 ff. erlittenen Behelligungen gefolgert werden (gedr. Löffler in: Westf. Zs. 70 I S. 266 ff., dazu Anlage 7). Sie ist im übrigen nicht auf 1548, sondern auf 1549 zu datieren, wie sich daraus ergibt, daß zu Anfang vom letztvergangenen Weihnachtsfest 1548 die Rede ist. Sie ist gewiß durch das Interim veranlaßt und hatte die Restitution entzogenen Besitzes zum Ziel, wie sie, allerdings ohne Erfolg, von den geistlichen Ständen beim Kaiser gefordert worden war. Von dem Schriftstück gibt es eine andere Überlieferung im Nikolai-Pfarrarchiv in Höxter (Akten Bd. 2; frdl. Auskunft von Herrn Dr. Cohausz, der mir auch zu einer Ablichtung dieses Stückes ebenso wie der Verzeichnisse Ziegenhirts verhalf). Dies Exemplar ist jedoch nur eine jüngere Abschrift der Vorlage Kindlingers (18. Jhdt.). Bei Löffler ist der einleitende Absatz nicht wiedergegeben, in dem der Schaden am weltlichen Hab und Gut auf 8000 Gulden beziffert wird. Ausgelassen ist bei ihm auch ein Zitat aus den *Regulae juris* im Liber sextus (*Semel malus semper praesumitur esse malus*), das auf einen juristisch geschulten Verfasser (den Dekan Herboldi?) schließen lassen könnte. Als Adressat ist die Stadt Höxter zu betrachten.

^{24a} Anlage 4 (unten S. 44 f.).

^{24b} Der in der Beschwerdeschrift (WZ 70 I S. 266) gemeinte Prädikant kann also nicht mit dem bei Hamelmann vorgeführten Vitus Coci identisch sein. Falls nicht ein Irrtum Hamelmanns anzunehmen ist, könnte an den wegen Häresie angeblich abgesetzten Pastor Heinrich gedacht werden (Anlage 6, unten S. 40, Anm. 29).

²⁵ Wer unter dieser Voraussetzung an seiner Stelle berufen sein könnte, bleibt offen. Hamelmann (Reformationsgesch. S. 360 f.) nennt keinen Namen für einen Nachfolger.

²⁶ Hamelmann, Reformationsgesch. S. 361.

sein; er dürfte erst danach sein Amt an der Nikolaikirche wieder angetreten haben²⁷. Eine solche Verzögerung könnte dadurch noch besonders begünstigt worden sein, daß die Berufung der Prädikanten bei Kiliani und Nikolai seit 1533 dem Rat der Stadt eingeräumt war²⁸.

Den Visitatoren wird in einer der Darlegungen des 17. Jahrhunderts zum Paderborner Rechtsstandpunkt in der Corveyer Jurisdiktionsfrage auch noch die Amtsenthebung eines Henricus pastor N.N. „ob haeresin“ zugeschrieben²⁹. Es muß offen bleiben, ob es ein Höxteraner oder einer der Landpfarrer war. Die Meldung wurde an anderer Stelle in der Corveyer Aktenüberlieferung nicht wieder gefunden³⁰.

Anders dagegen eine Nachricht, die sich auf die höxterschen Stadtrechnungen als Quelle stützt. Mit kleineren Abweichungen in der sprachlichen Fassung, aber ohne sachliche Variation, besagt sie, daß zum Jahre 1535 die städtischen Kämmerer in den Rechnungen Ausgaben verzeichnet hätten, die als procuratio des Archidiakons beim Visitieren angefallen waren³¹. Demnach hat 1535 eine archidiakonale Visitation in Höxter stattgefunden. Ob sie sich nur auf die Stadt oder auf den ganzen Bezirk des Archidiakons erstreckte, läßt sich nicht ersehen. Gewiß ist nur, daß sie nicht vom Vizearchidiakon abgehalten sein kann, der in Höxter selbst seinen Sitz hatte, also keine procuratio benötigt hätte³². Das Amt des Archidiakons der Sedes

²⁷ In einem späteren Verzeichnis dessen, was vom Besitz des Stifts St. Petri verkauft wurde, erscheint ein „Herr Paul de praedicante“ (Karl Thiele, Beitr. z. Gesch. d. Reichsabtei Corvey u. d. Stadt Höxter, Höxter 1928, S. 69 Nr. 28). Ob damit Polhenne gemeint ist?

²⁸ Löffler in: Westf. Zs. 70 I S. 265. – Der vermutlich aus der 2. Hälfte des Jahres 1550 stammende Bericht des Bischofs Rembert an den Kaiser geht davon aus, daß dem Stift St. Petri „alle Kirchen zu versehen wider zugestellt“ seien und daß in Lehre und äußerlichen Zeremonien dem kaiserlichen „Ratschlag“ nachgelebt werde, obwohl „der gemeine Mann der neuerung mehr geübt“ sei (Bauermann, Von der Elbe bis zum Rhein S. 418; die Wiedergabe bei Druffel, Briefe und Akten d. 16. Jhs. III, 1 S. 158 geht auf einen inhaltlichen Berichtsauszug, nicht auf den ursprünglichen Wortlaut des Schreibens zurück). Das Recht zur Ein- und Absetzung der Prädikanten an den beiden Kirchen war im Vertrag vom 31. März 1550 dem Petristift wieder eingeräumt worden (Leesch S. 349).

²⁹ Anlage 6 (unten S. 45).

³⁰ Vgl. hierzu ob S. 39 die Erwägung, ob ein Angehöriger des Petristifts in Betracht kommen könne.

³¹ Die erste Erwähnung findet sich über 100 Jahre danach in der jüngeren Fassung von Westerkamps Chronologica demonstratio (ob. Anm. 4; Anlage 2 unten S. 44). Da die Zahlung aus städtischen Mitteln geschah, dürfte nicht an die unter diesem Namen bekannte Abgabe der Pfarrkirchen an den Archidiakon, sondern an Aufwendungen für die Gastung zu denken sein. Die Stadtrechnung selbst ist nicht erhalten.

³² Eine von 1408 bis 1532 reichende Liste der Vizearchidiakone, die wesentlich auf dem Archiv des Petristifts zu fußen scheint und vor 1688 zusammengestellt sein dürfte, ist in Corvey Akten A VIII Nr. 1 Bd. 2 (Ius dioecesanum Paderbornense) enthalten. Ebenfalls aus dem Petriarchiv hat schon Westerkamps Chronologica demonstratio

Höxter, die im Rahmen der Paderborner Archidiakonatsorganisation ein eigenes Gebilde darstellte³³, befand sich in der Hand von Paderborner Domherren³⁴. Wer es 1535 innehatte, ist nicht bekannt. Eben-
sowenig läßt sich enträtseln, was den Anlaß zu der Visitation hat
geben können. Daß es keine Routineangelegenheit war, läßt sich dar-
aus entnehmen, daß keine weiteren Zeugnisse für solche, etwa aus
den Stadtrechnungen, beigebracht wurden^{34a}. Der von Corveyer
Seite später zur Entkräftung des Paderborner Anspruchs vorge-
brachte Einwand, die Visitation stehe mit den häretisch-reforme-
rischen Neigungen des (Erz-)Bischofs Hermann von Wied in Zusam-

(s. ob. S. 34) geschöpft, der eine längere Reihe von Amtshandlungen höxter'scher
Vizearchidiakone aus den Jahren 1443 ff. zusammengetragen hat. (Msc. I 165 S. 259
ff.). Auf eine Ergänzung aus weiteren Quellen soll an dieser Stelle verzichtet werden.
Festzuhalten bliebe jedoch, daß ihre Reihe sich nicht über 1532 hinaus verfolgen
läßt. Vgl. auch Ludwig Aug. Theod. Holscher in: Westf. Zs. 39, 1881, II S. 107. In
Erscheinung treten die Vizearchidiakone in der archivalischen Überlieferung bevorzugt
als öffentliche Beurkundungsstelle. Es gab sie auch in den anderen Paderborner
Archidiakonaten.

³³ Holscher a. a. O. S. 105 ff.; (Wilh. Liese), Geschichtliche Einleitung in: Diözese Pader-
born, Real-Schematismus, Paderborn 1913, S. 13 ff.; Wolff, Leesch, Die Pfarrorganisation
der Diözese Paderborn am Ausgange des Mittelalters, in: Ostwestf.-weserländ.
Forsch. z. gesch. Landeskunde, Münster 1970, S. 307 ff.; Klem. Honselmann in:
Westf. Zs. 109, 1959, S. 243 ff. – Die zum Archidiakonats Helmarshausen gehörigen
Orte Herstelle und Beverungen erscheinen zur Sedes Höxter geschlagen, wohl weil
die übrigen Orte jenes Bezirks nicht zum Paderborner Territorium, sondern zu
Hessen gehörten und die Diözesanhoheit dort durch die Reformation praktisch er-
loschen war.

³⁴ Wie es scheint, von Anfang an. In Schriftstücken aus dem Jurisdiktionsstreit wird
von Corveyer Seite dies zwar zugegeben, zugleich aber behauptet, sie seien durch Er-
nennung seitens des Abtes zugleich auch Propste des Petristifts gewesen. Das ließ
sich aus der urkundlichen Überlieferung nicht bestätigen. Eine Bindung an die
höxter'sche Propstei ist ebensowenig zu erweisen wie eine solche an eine bestimmte
Domdignität. Beispielsweise war Bertold von Asseburg (1301–1311) Propst von Bus-
dorf (WUB IX Nr. 43, 941). Andreerseits erscheinen Otto Spiegel (1371 bzw. 1378 u.
1430: Raban Frhr. Spiegel v. u. zu Peckelsheim, Gesch. d. Spiegel z. Desenberg
Bd. 1, 1956, S. 102 ff.; StA Münster, Msc. VII 5217 Bl. 18 Rs) und Stephan von Mals-
burg (1437: Heinrich Kampschulte, Chronik der Stadt Höxter, Höxter 1872, S. 69)
zwar als Propste von Höxter, nicht aber als Archidiakone. Statt dessen erlangte der
Archidiakon Otto von Oeynhausens 1480 die Kantorei des Petristifts (Gen. Vik.
Paderborn, Urk. d. Petristifts; Jul. Graf v. Oeynhausens, Gesch. d. Geschlechts von
Oeynhausens I, Paderborn 1870, Nr. 164); er ist der letzte namentlich ermittelte In-
haber des Postens in vorreformatorischer Zeit. Nachweisen ließen sich die folgenden:
Dompropst Heinrich (WUB IV Nr. 937: 1269); Bertold v. Asseburg (s. ob.); Werner
v. Asseburg (Asseburg. UB II Nr. 865, 923, III Nr. 1467: 1322–29); Bernhard von Brakel
(Leesch, Stadtarchiv S. 445: 1344); Johann (von) Driborch (ebd. S. 490: 1404);
Dietrich Lappe (Schaten, Annal. Paderb. II S. 562, 570: 1430, 1431); Otto von Twiste
(Westf. Zs. 40, 1882, II S. 140: 1444); Otto v. Oeynhausens (Gesch. d. Geschl. v.
Oeynhausens I Nr. 155, 248: 1472–1503 bzw. 1507).

^{34a} Im übrigen dürften die pflichtmäßigen regelmäßigen archidiakonalen Visitationen
auch in der Diözese Paderborn längst außer Gebrauch gekommen sein.

menhang, entbehrt der Begründung und ist nur als Schutzbehauptung zu werten³⁵. Man kann nur mutmaßen, daß die Vorgänge des Jahres 1533 Anlaß gegeben haben, eine solche Visitation abzuhalten, wobei man unterstellen müßte, daß es galt, dem Fortschreiten der Entwicklung zumindest Einhalt zu gebieten. Auffällig ist, daß im selben Jahre auch eine hessische Abordnung in Höxter weilte, deren Aufgabe es auch war, Mißhelligkeiten zwischen der Stadt und dem Petristift auszuräumen³⁶, mit dem allerdings erst 1536 vertraglich festgelegten Ergebnis, daß dem Stift ein Freiraum kirchlicher Betätigung in hergebrachter Form eingeräumt wurde und andererseits die Prädikanten zur Mäßigkeit angehalten werden sollten³⁷. Ob sich daraus ein Schluß auf die mutmaßliche Wirkung der Visitation ziehen läßt, steht dahin. Mehr als eine Fixierung des status quo kann sie nicht erzielt haben. Der „Evangelist“ Winnigstedt³⁸ hat jedenfalls unge-

³⁵ Corvey Akten VIII Nr. 1 Bd. 2 Bl. 187 Vs. Unter der Voraussetzung, daß die Visitation bischöflicherseits veranlaßt war, wie das bei den archidiaconalen Visitationen 1570 ff. der Fall war, ließe sich allenfalls daran denken, sie mit den reformerischen, auch auf Wiederbelebung der Visitationen gerichteten Absichten Hermanns von Wied in Verbindung zu bringen, die sich ab 1533 bemerkbar machten. Im ravensbergischen Anteil der Paderborner Diözese ließ schon 1533 der Landesherr in Form von „Erkundigungen“ visitieren (A. Schmidt in: Jb. ev. Kg. Wf. 6, 1904, S. 135 ff; Otto R. Redlich, Jülich-berg. Kirchenpolitik am Ausgange d. Ma. s. u. i. d. Reformationszeit II 2, Bonn 1915, S. 22). Zu Hermann von Wied neuerdings August Franzen, Bischof und Reformation, Münster 1974; wo aber außer einer Erwähnung seiner Wahl zum Bischof von Paderborn und der „energischen Gegenmaßnahmen“ gegen die lutherische Bewegung in Paderborn (S. 31) die Paderborner Verhältnisse nicht beachtet sind. Denkbar erscheint auch eine Auswirkung der Täuferherrschaft in Münster.

³⁶ Politisches Archiv d. Landgrafen Philipp v. Hessen Bd. 2, 1910, S. 405 Nr. 1743 (Samtarch. 59 Nr. 15). Nach Günther Franz, Urkundl. Quellen z. hess. Reformationsgesch. Bd. 2, Marburg 1954, S. 235 Anm. 1 war als Schiedstag der 5. Juli vereinbart (Text des Schreibens vom 13. Juni 1535 gedruckt unten als Anlage 8). Vom 11. Juni datiert die von den hessischen Vermittlern beurkundete Schlichtung über Grenzstreitigkeiten zwischen der Abtei Corvey und der Stadt Höxter (Leesch, Stadtarchiv S. 342). Die Verhandlungen wegen des Petristifts fanden erst am 17. Sept. 1535 im Rathaus zu Höxter statt (Auskunft des Staatsarchivs Marburg). – Zum mutmaßlichen Zeitpunkt der Visitation läßt sich nichts Bestimmtes sagen.

³⁷ Von dem Verträge gibt es zwei Ausfertigungen, eine im Archiv der Nikolaigemeinde in Höxter, die andere im Stadtarchiv (vgl. Repert. d. Nikolai-Archivs von Dr. Cohausz bzw. Stupperich in: Jb. westf. KG 69, 1976, S. 129 ff., dazu Leesch, Stadtarchiv S. 344 f., ferner Karl Thiele, Chronik der Stadt Höxter. Höxter 1928, S. 76, wo beide Exemplare aber mit verschiedenen Jahreszahlen – 1534 bzw. 1536 – verzeichnet sind!). Der Entwurf des Vertrages stammt von der Hand des hessischen Kanzlers Feige (Franz a. a. O. S. 236 zu Nr. 309). Er trägt zwar auf der Rückseite die Jahresangabe 1535; in Feiges undatiertes Konzept ist jedoch von anderer Hand die Datumformel in der Fassung der Ausfertigung von 1536 (15. Sept.) eingefügt (Auskunft des Staatsarchivs Marburg).

³⁸ Diese Namensform, die der des namengebenden Ortes (südl. von Schöppenstedt) entspricht, wird von der ADB 43, S. 458 ff. und von der Bibliographie Schottenlohers bevorzugt. Eine einheitliche Schreibung ist in den zeitgenössischen Zeugnissen nicht

hindert seine Tätigkeit an Kiliani fortgesetzt, und Gleiches wäre nach Hamelmann auch für Coci an Petri und für Polhenne an Nikolai anzunehmen, obwohl doch gerade bei letzterem ein Einschreiten am wahrscheinlichsten dünken müßte³⁹. Bemerkenswert erscheint, daß die Klage des Petrikapitels von 1549 der Visitation von 1535 mit keinem Worte gedenkt, wohl aber der mehrfachen hessischen Vermittlung und ebenso der beabsichtigten Beteiligung Paderborns an den Verhandlungen des Jahres 1533⁴⁰.

zu erkennen. Eine nicht kleine Gruppe ist dadurch gekennzeichnet, daß die ersten Silben Winnen oder Winni lauten. Winnigstedt selbst ist in der Wittenberger Matrikel 1529 als Wenigenstede eingetragen (Album academiae Viteberg; Ält. Reihe, Neudr. 1976 I, S. 135 a), hat sich in der Vorrede zur Neuauflage seiner Schrift wider die sacrilegos von 1566 Winnistede unterzeichnet (UB Münster, Coll. Erhard Nr. 716). Dagegen begegnet in seiner Vorrede zum Chronicon Halberstadiense die Form Winnigstätt (Caspar Abel, Sammlung etlicher noch nicht gedruckter alter Chroniken, Braunschweig 1732, S. 252). Als Autor einer Predigt vom Jahre 1558 wird er Winnistedt genannt (Hamelmann, Reformationsgesch. S. 358 Anm. 3; zur Person vgl. Rob. Stuperich in: Jb. westf. KG 45/46, 1953, S. 364 ff.). Sein vermutlicher Sohn Zacharias wird in der Wittenberger Matrikel 1555 als Winnested vermerkt (a. a. O. I S. 310 b). Dies Nebeneinander erstreckt sich aber auch auf den Ortsnamen. Auch er wird neben normalem Winni(n)gstedt gelegentlich mit Wynnienstede (so 1475) oder mit Wynnistede (so 1507) wiedergegeben (Herm. Kleinau, Geschichtl. Ortsverzeichnis des Landes Braunschweig, Bd. 2, Hildesheim 1968, S. 712 Nr. 2323, 713 Nr. 2324).

Anschließend ein Wort zu einer ähnlichen Frage. Nach Hamelmann wirkte kurze Zeit in Höxter neben Winnigstedt ein Franciscus der Widdenen bzw. Franciscus Weddenen (Hamelmann, Reformationsgesch. S. 354 m. Anm. 3). Schon Löffler erwog, ob er vielleicht Widdeven oder Weddeven hieß, da 1529 sein Name in der Wittenberger Matrikel der wedeben lautet. In der Tat dürfte alles für Löfflers Vermutung sprechen. Sowohl in Braunschweig wie in Höxter sind Familien mit dem Zunamen der Wed(d)ewen nachweisbar (Braunschweig: 1320 UB der Stadt Braunschweig, Erg. Bd. 2 S. 514; Höxter 1409: Leesch, Stadtarchiv S. 492, 1427: ebd. S. 300 Nr. 268; 1499: Petriarchiv). Adolf Bach führt auch aus anderen Bereichen derartige Beispiele an (Die dt. Personennamen, Heidelberg ²1952, S. 232). So lautet denn auch nach Johannes Beste, Album der evang. Geistlichen der Stadt Braunschweig, Braunschweig 1900, S. 115, sein Name bei seiner Berufung auf die Predigerstelle beim Kreuzkloster i. J. 1532 Franciscus von der Wettwen. Sein Wirken in Höxter mit dem in Einbeck (1529) und in Braunschweig (bis 1536) zu vereinbaren, macht Schwierigkeiten.

Als Todesjahr Winnigstedts dürfte das im Chronicon Quedlinburgense angegebene Jahr 1569 (25. Juli) zu gelten haben (Abel, Sammlung alter Chroniken). Das bei Hamelmann (Reformationsgeschichte S. 358) genannte Jahr 1568 ist nicht als Todesjahr ausgewiesen. Die anfängliche Hinneigung Höxters zur braunschweigischen Seite, wie sie in der Berufung von Winnigstedt und der Weddeven zutagetritt, war nicht von Dauer. Aber auch von der Gewinnung eines Ersatzes aus Hessen wurde abgesehen.

³⁹ Nach einer von Löffler geäußerten Vermutung wäre er 1532 aus Paderborn entfernt worden (Hamelmann S. 106 Anm. 1; 356 Anm. 4).

⁴⁰ Löffler in: Westf. Zs. 70 I S. 270. – Paderborn hatte auch zu Verhandlungen mit Hessen und Corvey 1533 eine Delegation nach Höxter entsandt, die aus dem Domkürster, späteren Dompropst Philipp von Twiste, Domscholaster Dietrich von Niesen und dem Offizial tor Mollen bestand; sie wurde jedoch von den Bürgern zur Umkehr gezwungen (ebd.).

Anlagen

1

In eodem (fasciculo Brenckhausano) advertitur ex lit. de anno 1528, quod iam tum communitas Brenckhausana inclinavit ad haeresim, quae non computat sacrificium missae inter spectantia ad officium aut cultum divinum.

StA Münster, Msc. I 165 (Rapsodia) S. 236.

2

1535 Huxarienses quaestores urbani in rationes suas civicas retulerunt expensas, quas pro domini archidiaconi tunc visitantis Huxariae procuracione^a solverunt.

A: StA Münster, Msc. I 165 S. 268 (Chronologica demonstratio, jüng. Fassung); B: Ebd. Corvey Akten A VIII Nr. 1 Bd. 2 Bl. 187 Vs; C: Ebd. (Iura Paderbornensia praetensa); D: Ebd. (Chronologica deductio).

Druck nach A; B gleichlautend mit A; C folgt im ganzen A; D: Huxarienses cives in rationibus suis rei publicae de anno 1535 datis expensas pro domini archidiaconi tunc visitoris Huxariae procuracione solverunt.

^a C: pro procuracione

3

1549 Idem D. Rembertus episcopus visitationem^a decano ac capitulo S. Petri Huxariae denunciavit^b visitoribus certis ad hoc deputatis. Verba sunt: Hinc est, quod iidem deputati visitationis munus perficere cupientes venient ad vos in oppidum Huxariense visitandi gratia vos, res et bona vestra vestrosque parochos, vicarios et beneficiatos et prebyteros crastina die etc. Datum^c in die annunciationis Beatae Virginis.

Schedula^d indictionis cum ipsa visitationis habitae^e serie ad manum est^f et^g, quomodo ea Huxariae in toto archidiaconatu sedis S. Petri habita et peracta sit abbate Corbeiensi praesente nullatenus requisito, sed neque contradicente.

A. StA Münster, Msc. II 78 Bl. 147 Rs. (Chronologica demonstratio); B: Ebd. Msc. I 165 S. 268 (dgl. jüng. Fassung). Druck nach B.

^a A: visitationem generalem. — ^b A: indicit. — ^c A: Datierung fehlt. — ^d A: Literae. — ^e subsecutae. — ^f in manibus sunt. — ^g A: visitatumque est capitulum S. Petri necnon monasterium in Beringhussen et preterea totius territorii Corbeiensis pastores, beneficiati ac vicarii iuramento a singulis prestito.

4.

Anno 1549 ad mandatum Remberti episcopi Paderbornensis instituta est visitatio generalis totius dioecesis Paderbornensis per Conradum Thormöllen officialem et vicarium Paderbornensem. qua itaque visita-

tione teste eius visitationis protocollo parochia in Godelheim, parochia in Monte S. Jacobi, item in Othbergen, Brochhausen, in Heiligenberg, Amelunxen, Albaxen, Luchteringen, Furstenaw, Oldendorp, Holthminder¹, demum ecclesia collegiata et parochialis S. Petri intra Huxariam eiusque canonici et vicarii praesentes nominatim visitati reperiunter uti et monasterium Brenckhusen, quo etiam in protocollo refertur, quod, ut usus divinorum rursus introducatur in dicta ecclesia S. Petri, dominus abbas Corbeiensis in vigilia Paschae proxima se fontem in persona consecraturum dixerit, quoque is visitatores invitaverit et in favorem episcopi humanissime tractaverit.

StA Münster, Corvey Akten A VIII Nr. 1 Bd. 2 (Ius dioecesanum).

¹ Es fehlen Herstelle, Beverungen, Erkeln und Heinsen.

5.

Quod decanus Huxariensis sit dignitas et praelatus.

(1549) Probatur ex actis visitationis episcopalis Paderbornensis sub Remberto de Kerksenbrock quondam episcopo in territorio Corbeiensi in ipsa Huxariensi ecclesia collegiata habitae, ubi Huxarienses canonici rogati, an decanus illius ecclesiae esset dignitas, responderunt eundem semper pro dignitate habitum fuisse et esse.

StA Münster, Corvey Akten A VIII Nr. 1 Bd. 2 (Quaedam Argumenta).

6

1549 visitat D. Rembertus. Eodem anno deponitur a visitoribus istis Henricus Pastor N. N. B. B. ob haeresin. Visitatio facta.

StA Münster, Corvey Akten A VIII Nr. 1 Bd. 2 (Iura Paderbornensia praetensa).

7.

*Aus der Beschwerdeschrift des Petristifts in Höxter (1549)*¹

... ane jennich befelich pepstlicher hilligkait, kaiserlicher Majes)tt. oder des bischofs zu Collen, der tzeit ordinarii, sie das capittel vurgemelt geschmelt, injuriert und mith grossen contumelien afficiert und darmidt sich auch nit settigen oder gnügen lassen, one des kircken diensts sich zu enthalten verboten, dieselbigen spolieren, sie mit irem gesinde ausheusich gemachet und männicherleie zirath, so zu der ehr gotts von frommen leuten gegeben, hinweg genommen und zu irem nuttsten und gefallen geprauchet, dardurch das gemelter capittel nit alleine an kirchen gutenen, sunder auch an iren eigen weltlichen hab

¹ Das hier wiedergegebene Textstück schließt sich an die in Löfflers Druck (Westf. Ztschr. 70 I S. 266) halbfett gesetzten Anfangszeilen des Schriftstücks an. Die Schreibung ist hier leicht vereinfacht. Zur Datierung vgl. Anm. 23.

und guten einen grossen abbruch genomen, den sie entlich bezaeth habben wollen und auf achte tausent fl. taxiren, und folget: . . .

Entwurf: StA. Münster, Msc. II 78 Bl. 54 (alt S. 103).-Abschr. 18. Jhdts. (m. zeitgemäß veränderter Schreibweise): Archiv Nikolaipfarrei Höxter, Akten Bd. 2.

8.

*Schreiben hessischer Räte an die Stadt Höxter
wegen Anberaumung eines Verhandlungstermins, 13. Juni 1535¹*

Uff schirstkunfftigen sontag den vierten tag Julii gegen abent sollen u(ns.) g(näd.) f(ürsten) und h(errn) von Hessen verordente rethe alhie zu Hoxer inkommen und folgenden montag zu fruer tagzeit in den geprechen, so sich zwischen Dechandt und Capittel S. Peters stiftt zu Hoxer eins-, Burgermeister und Rath darselbst andersteils erhaben, entliche verfore und handlung zwischen den parthien, welche der zeit auch erscheinen sollen, vornemen, und sollen Dechand und Capittel mit den ceremonien in ihrer kirchen mitler zeit still halten und die von Hoxer sye auch biss zu sollichen tag unbeleidigt und unbefart zu Hoxer auss- und ingheen lassen.

Signatum Hoxer sontags nach Medardi a(nn)o etc. XXXV.

U(ns.) g(näd.) f(ürsten) und h(errn) zu Hessen

uff itzigen hir gehalten tag gewesen rethe².

Or., Entw. StA Marburg, Samtarchiv 59, 15 Bl. 152.

¹ Die Datierung bei Fränz, Urkundl. Quellen II S. 235 Anm. 1 auf Freitag nach Medardi (11. Juni) ist unzutreffend; vgl. oben Anm. 36 und 37.

² Es muß sich um die Räte handeln, die am 11. Juni in dem Grenzstreit zwischen Corvey und Höxter einerseits, den Kannes andererseits vermittelt haben (Leesch, Stadtarchiv S. 342 Nr. 115; der von Franz a. a. O. genannte Hermann von der Malsburg wird in dieser Urkunde nicht als beteiligt angeführt).